

**WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR KONTROLLE 2012**  
**FÜR DIE IMO-VERTRAGSPARTNER: LANDWIRTE, GÄRTNER, WINZER,  
OBSTBAUERN, IMKER, PILZERZEUGER, AQUAKULTURBETRIEBE**

Konstanz, 24.01.2012

in den letzten Jahren steigen die Anforderungen an die Kontrollen zum ökologischen Landbau stetig an. Neben den zunehmenden internationalen Verflechtungen der Warenströme sind verschiedene Unregelmäßigkeiten und Skandale im Öko-Bereich hierfür mitverantwortlich. Gemeinsam können wir das erforderliche Vertrauen des Verbrauchers gegenüber dem Öko-Bereich erhalten und stärken.

Mit dem Schreiben erhalten Sie wichtige Informationen für das Kontrolljahr 2012. Wir bedanken uns bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Kontrolljahr und freuen uns auf die Zusammenarbeit im Jahr 2012!

Die IMO GmbH wird auf der **BioFach-Messe 2012** wieder mit einem Stand in Halle 1 (Standnummer 101) vertreten sein. Dort finden Sie die gesamte IMO-Gruppe.

Ihr IMO Team

**Die Serviceleistungen der IMO-Geschäftsstelle in Konstanz**

**Unter der Nummer 07531-81301-29 können Sie uns per Fax Unterlagen zusenden.**

**Unsere E-Mail-Adresse lautet: [imod@imo.ch](mailto:imod@imo.ch)**

**Unter unseren Telefonnummern 07531-81301-0 (Landwirtschaft)**

**07531-81301-20 (Verarbeitung, Import..)**

**sind wir für Sie erreichbar:**

**von Montag bis Freitag ⇒ von 9 - 12 und von 14 - 17 Uhr**

## 1 Allgemeines

### 1.1 Gebührenordnung

Die Anforderungen an die Durchführung der Kontrollen, in einem stark von der öffentlichen Wahrnehmung geprägten Umfeld, sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Entgegen dem Vorjahr, in dem wir die Gebührenordnung im Wesentlichen unverändert halten konnten, mussten wir den mit der Kontrolle verbundenen Kostenanstieg in der Gebührenordnung 2012 berücksichtigen. Wichtig ist uns, dass Sie, durch eine konstruktive Zusammenarbeit, die aufwandsbezogenen Kosten möglichst gering halten können. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Beitragsstufen wurden von acht auf fünf mit entsprechenden Kontrollpauschalen reduziert. In den Kontrollpauschalen sind, neben dem Zeitaufwand für die Durchführung der Kontrolle, auch zwei Stunden Bearbeitungszeit im Büro enthalten. Darüber hinausgehender Mehraufwand wird zeitbezogen mit einem Stundensatz von 68 € (2010 und 2011: 65 €) berechnet.
- Leistungen, die nicht in den Pauschale enthalten sind, werden aufwandsbezogen abgerechnet.
- Kurzfristige Absagen bedeuten für uns einen erhöhten Arbeitsaufwand und können mit erheblichen Kosten verbunden sein, weil nicht durchgeführte Kontrollen nicht immer durch andere Kontrollen ersetzt werden können und effizient geplante Touren sich nicht aufrechterhalten lassen. Sie erhalten in der Regel die Kontrollankündigung drei Wochen im Voraus. Sollte der Kontrolltermin für Sie nicht passend sein, nehmen Sie bitte zeitnah Kontakt mit uns auf. Wir behalten es uns vor Absagen von Kontrollen (kürzer als 7 Tage vor dem vereinbarten Termin) pauschal mit 130 € in Rechnung zu stellen.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Punkte unter Hinweise in der beigefügten Gebührenordnung.

### 1.2 Gebühren für Ausnahmegenehmigungen in Nordrhein-Westfalen (NRW)

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Gebühren für die Bearbeitung (ggf. Genehmigung oder Ablehnung!) von Anträgen ab Eingang 01.10.2011 in NRW erhoben werden. Eine aktuelle Gebührenübersicht können Sie bei uns anfordern.

### 1.3 Informationen über die IMO-Web-Seite

Besuchen Sie regelmäßig die IMO-Web-Seite (<http://www.imo.ch>). Dort finde Sie Zugang zur aktuellen EG-Öko-Verordnung, zur aktuellen Liste der zugelassenen Ökokontrollstellen sowie Informationen über die Zertifizierung weiterer Standards wie GlobalGAP und QS, NOP, Social & Fairtrade, die die IMO GmbH Ihnen in Zusammenarbeit mit der IMO Group anbietet. Gerne beantworten wir auch direkt Ihre Fragen dazu.

### 1.4 Kontrollschwerpunkt 2012

2012 steht die Aktualisierung Ihrer Betriebsbeschreibung an. Es liegt eine neues Dokument der Betriebsbeschreibung vor, in dem auch die Anforderungen an den im Art. 74 (2) c) VO (EG) 889/2008 geforderten Bewirtschaftungsplan integriert sind.

### 1.5 Abruf von Bio-Bescheinigungen aus der Datenbank bioC ([www.bioc.info](http://www.bioc.info))

Ab dem Jahr 2013 müssen Europäische Kontrollstellen im Internet ihre Konformitäts-Bescheinigungen (Zertifikate) veröffentlichen. Zurzeit sind Daten von 14 deutschen Kontrollstellen bei bioC hinterlegt. Zukünftig sollen alle Bescheinigungen der bio-zertifizierten Unternehmen in Deutschland über bioC abrufbar sein. Gleichzeitig soll das Verzeichnis europaweit ausgebaut werden. Durch die neue Regelung können die Bescheinigungen der Unternehmen im öffentlich zugänglichen Bereich direkt eingesehen werden.

Bei Betrieben, für die keine Bescheinigung abrufbar ist, ist eine Bestätigung hinterlegt. Diese Bestätigung aus der Datenbank ist jedoch nicht gleichwertig zu einer Konformitäts-Bescheinigung. Bei Wareneinkauf müssen Sie zusätzlich die entsprechende Bio-Bescheinigung über die Ware verlangen.

### 1.6 Meldung von Verdachtsmomenten

Gemäß Art. 91 (1) der Verordnung (EG) 889/2008 muss ein Betrieb bei Verdacht, dass Ware die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung nicht erfüllt, diese Ware vorläufig sperren und seine Kontrollstelle oder – behörde informieren. Der Verdacht kann z.B. durch fehlende Hinweise in den Begleitpapieren, durch Befunde von Rückständen unzulässiger Pflanzenschutz- oder Vorratsschutzmittel bedingt sein. Wir als Kontrollstelle werden Sie bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen, indem wir die beteiligten Behörden und Kontrollstellen einschalten, damit zeitnah eine Entscheidung bezüglich der Ware getroffen wird.

Bei Rückständen an Pflanzenschutzmitteln gibt es den Orientierungswert von 0,01 mg/kg des BNN. Ökologisch erzeugte Lebensmittel weisen i.d.R. keine Rückstandsgehalte größer als 0,01 mg/kg auf. Werte darü-

ber melden Sie bitte zur eigenen Absicherung immer uns als Kontrollstelle. Auch Werte, die unter dem Orientierungswert liegen, können auf einen Verstoß gegen die EG-Öko-Verordnung hinweisen. Dies gilt z.B. für Substanzen mit kurzer Halbwertszeit. Für Rückstände an Vorratsschutzmitteln, die nicht entsprechend der EG-Öko-Verordnung zugelassen sind, gilt in manchen Bundesländern eine Nulltoleranz.

### **1.7 Vermeidung von Rückständen bei Nutzung von Einrichtungen konventioneller Betriebe**

Konventionelle Betriebe setzen grundsätzlich chemische Vorratsschutzmittel, keimhemmende Mittel, diverse Pflanzenschutzmittel und ggf. auch gentechnisch veränderte Pflanzen (z.B. als Futtermittel) ein. Wird ökologische Ware dadurch mit nicht erlaubten Stoffen kontaminiert, kann dies eine Aberkennung der Ware zur Folge haben. Beispiele: Silos, Flachlager, Gossen und Fördereinrichtungen, Kartoffelkisten und –lager, Mahl- und Mischanlagen - also überall dort, wo Bereiche zuerst mit konventioneller und anschließend mit ökologischer Ware in Berührung kommen. Mit der konventionellen Ware werden die oben genannten kritischen Substanzen in den Anlagen „verschleppt“ und können – wenn keine ausreichenden Vorsorgemaßnahmen getroffen werden - im ökologischen Produkt wiedergefunden werden. Häufig in der Praxis anzutreffen sind Befunde von Pirimiphos-methyl in Öko-Getreide. Es wird in der konventionellen Landwirtschaft bei vorratslagerndem Getreide eingesetzt und z.B. bei Umlagerung auf den Fördergutstrom aufgebracht. Der Wirkstoff „fließt“ mit dem Getreide durch die gesamte Anlage.

### **1.8 BioSuisse**

Seit Ende 2011 besteht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 20 Angestellten, welche sich von IMO nach den BioSuisse Richtlinien kontrollieren lassen, die Pflicht, sich auch für Soziale Anforderungen kontrollieren zu lassen. Die BioSuisse hat hierfür spezielle Sozial-Checklisten entwickelt, die der Betrieb als Selbstdeklaration ausfüllen muss. Sollte dies auf Ihren Betrieb zutreffen, bitten wir Sie, sich baldmöglichst mit uns in Verbindung zu setzen.

## **2 Pflanzliche Erzeugung**

### **2.1 Einsatz von ökologischem Saatgut zur Gründung**

In den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Hessen muss für die Gründung ökologisches Saatgut eingesetzt werden. Ist kein ökologisches Saatgut verfügbar, ist die Beantragung für den Einsatz von konventionellem Saatgut erforderlich.

### **2.2 Meldung betrieblicher Änderungen, insbesondere Flächenzugänge**

Wir möchten Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass alle betrieblichen Änderungen **unverzüglich** uns als Kontrollstelle mitzuteilen sind. Dazu gehören auch Flächenzu- und -abgänge. Erst nachdem uns eine Fläche bekannt ist, können wir diese im Kontrollverfahren berücksichtigen. In den Bundesländern **Nordrhein-Westfalen** und **Mecklenburg-Vorpommern** ist grundsätzlich die Meldung bei der Kontrollstelle das Datum des Umstellungs-Beginns.

Folgende Informationen sind bei einer Flächenmeldung anzugeben:

- Bezeichnung der Fläche (Flurstücks- oder FLIK -Nummer)
- Größe der Fläche
- Nutzung der Fläche (Acker, Grünland, Geflügelauslauf)
- Datum des Flächenzugangs

### **2.3 Meldung neuer Flächen in Nordrhein-Westfalen, Umstellung von Flächen gemäß Artikel 36 + 37 VO (EG) Nr. 889/2008**

Die Umstellung einer Fläche beginnt mit dem **Zeitpunkt der Meldung** dieser Fläche an die **Kontrollstelle**. Bisher konnte die Kontrollstelle über eine rückwirkende Festsetzung des Umstellungstermins entscheiden. Dies ist ab sofort in Nordrhein-Westfalen (NRW) nicht mehr möglich. Künftig entscheidet über eine rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten von Flächen gemäß Artikel 36 + 37 VO (EG) Nr. 889/2008 die zuständige Behörde in NRW das LANUV. Gebühren für die Erteilung dieser Genehmigung werden vom LANUV aufwandsabhängig ermittelt. Sollten Unterlagen unvollständig oder Nachfragen beim Unternehmen, der Landwirtschaftskammer oder der Kontrollstelle erforderlich sein, schlägt sich dies entsprechend bei den Kosten nieder. Bitte erfragen Sie bei uns, welche Unterlagen für eine rückwirkende Anerkennung erforderlich sind. Ihre Unterlagen werden von uns auf Vollständigkeit geprüft und mit einem Vorschlag zum Datum des Umstellungstermins an das LANUV übermittelt.

## 2.4 Bayern: Biogasanlage

Wenn Sie als Öko-Betriebe in eine konventionelle Biogasanlage Substrate liefern und Gärreste zurücknehmen, ist ab der Kontrollsaison 2012 eine Verpflichtungserklärung des Betreibers darüber vorzulegen, dass keine anderen als im Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Stoffe eingesetzt werden. Unser Kontrolleur muss bei der nächsten Regelkontrolle die entsprechenden Betriebstagebücher beim Biogasanlagenbetreiber vor Ort prüfen. Bitte informieren Sie Ihren Biogasbetreiber über die Vorgaben und die erforderliche Kontrolle. Anlass für diese Regelung ist der Einsatz von Harnstoff in Biogasanlagen, obwohl Verpflichtungserklärungen der Betreiber vorlagen, dass nur im Öko-Landbau zugelassene Stoffe in die Anlage gelangen.

## 3 Tierische Erzeugung

### 3.1 Verwendung nichtökologischer Futtermittel

Die Kommission hat im November entschieden, dass weiterhin bis Ende 2014 die 5 % konventionelle Futtermittelanteile (Eiweißfutter) für andere Arten als Pflanzenfresser in der Futterration erlaubt sein sollen. Als Voraussetzung muss wie bisher die Nichtverfügbarkeit nachgewiesen sein. Über eine Verordnung, mit der diese Absicht rechtlich umgesetzt wird, wird erst im Jahr 2012 abschließend entschieden werden. Ein Anteil von 5 % konventioneller Futtermittel kann bis auf weiteres toleriert werden. Bei den Inspektionen wird der Einsatz konventioneller Futtermittel mit Art und Prozentsatz erfasst.

In Rheinland-Pfalz dürfen ab dem 01.01.2012 keine konventionellen Futtermittelanteile eingesetzt werden. Die Verfütterung von nicht-ökologischen Futtermittel ab dem 01.01.2012 ist als ein Verstoß gegen die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung, solange keine anderslautende rechtlich verbindliche Regelung existiert, zu dokumentieren und zu werten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anschlussregelung (5 % bis 31.12.2014) wird aber der Einsatz nicht-ökologischer Futtermittel an andere Arten als Pflanzenfresser bis zu einer Obergrenze von 5 % bis auf weiteres nicht geahndet werden.

### 3.2 Genehmigung für den Zukauf von konventionellem Geflügel

#### Anzahl genehmigter Tiere und eingestallter Tiere

Bitte beachten: Es dürfen immer nur so viele Tiere eingestallt werden wie auch genehmigt wurden. Dabei können auch keine „Zugaben“ an Tieren vom Lieferanten akzeptiert werden. Bitte klären Sie Ihren Lieferanten darüber auf. Es dürfen nicht mehr Tiere geliefert bzw. eingestallt werden als Sie bei Ihrem Lieferanten bestellt haben. Als Alternative können Sie mehr Tiere beantragen, sofern die Stallkapazitäten ausreichend sind, um einen Puffer für „Zugaben“ zu schaffen.

#### NRW: Antrag auf Einsatz von konventionellem Geflügel

Erfreulicherweise sind ab sofort ökologisch aufgezogene Tiere der Rasse Lohmann braun classic Plus in großen Mengen verfügbar. Die Lohmann braun classic Plus entspricht in ihren Eigenschaften der Lohmann braun classic Standard. Aus diesem Grund werden Anträge auf Ausnahmegenehmigung zur Verwendung nichtökologischer Geflügels der Rasse Lohmann braun classic Standard in NRW nicht mehr im bisherigen Umfang genehmigt werden. Für eine Übergangszeit ist die Verwendung nichtökologischer Tiere unter folgenden Bedingungen möglich:

- Entsprechende Anträge werden mit ausreichendem Vorlauf beim LANUV NRW eingereicht (**mind. 6 Wochen vor Einstellung**). Mit dem Antrag wird ein Plan eingereicht, in dem dargelegt wird, ab wann auf die Verwendung nichtökologischer Tiere verzichtet werden kann.
- Betroffene Betriebe sollten sich zeitnah mit den Anbietern ökologisch aufzogener Tiere in Verbindung setzen. Eine Liste der Anbieter können Sie bei uns anfordern.

### 3.3 Auslaufgewährung von Geflügel (AG Geflügel)

Wir möchten Sie nochmals auf die Vorgaben der beiden Arbeitspapier der AG Geflügel (AG Geflügel 1. Runde vom Oktober 2010 und 2. Runde vom April 2011) aufmerksam machen. Die darin festgelegten Anforderungen sind für alle Geflügelhalter unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Geflügeltiere umzusetzen und kontrollrelevant. Sollten Ihnen die entsprechenden Arbeitspapiere nicht vorliegen, so sprechen Sie uns an, wir schicken Sie Ihnen gerne zu.

Unsere Kontrollen 2011 haben gezeigt, dass vor allem im Bereich der Auslaufgewährung und –gestaltung noch weitere Umsetzungsbedarf besteht. Folgend die wichtigsten Anforderungen zum Thema Auslauf:

- Auslauf muss spätestens **ab 10 Uhr bis Sonnenuntergang** gewährt werden.

- Den Legehennen ist immer Auslauf zu gewähren. Nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist das Schließen der Auslauföffnungen verordnungskonform. Folgende Situationen können als extreme Witterung angesehen werden und die Aufstallung der Tiere rechtfertigen. Bei unklarer Situation sollten Sie in jeden Fall die Aufstallung mit uns als Ihrer Kontrollstelle abklären.
  - starke Niederschläge (Regen, Schnee, Eisregen), Einschränkung möglich bis max. 24 h danach
  - Dauerfrost mit mehr als -5° C am Tage, Einschränkung des Zugangs bis auf min. 1 h am Tag möglich
  - starker Wind: ab Stärke 6 können die Öffnungen auf die gesetzliche Mindestlänge (1m je 500 Hennen (§ 13 a TierSchNutzV )) reduziert werden
- Auf Anordnung des Kreisveterinärs, tierärztlichen Indikationen mit schriftlichem Nachweis oder bei Behandlungen durch den Geflügelhalter kann der Auslauf ganz oder teilweise geschlossen werden.
- Ein **Auslaufjournal** muss für jede Geflügelgruppe tagesaktuell geführt werden.
- Der Auslauf muss **ausreichend strukturiert und so zugeschnitten** sein, dass auch die hinteren Bereiche des Auslaufes genutzt werden. Ziel ist eine grundsätzlich **vollständige** und **gleichmäßige** Nutzung des Auslaufes. Prüfen Sie Ihren Auslaufzuschnitt und deren Gestaltung kritisch.
- Die Eingewöhnungsphase der Legehennen an den neuen Stall nach der Umstallung vom Junghennenstall in den Legehennenstall ist in dem Arbeitspapier der AG Geflügel vorgegeben und muss so umgesetzt werden.

## 4 Verarbeitung

### 4.1 EU-Bio-Logo, Codenummer der Kontrollstelle und Herkunftsangaben

#### EU-Bio-Logo:

Ab 1. Juli 2010 besteht für alle vorverpackten Bio-Lebensmittel innerhalb der Europäischen Union Kennzeichnungspflicht mit dem EU-Bio-Logo. Unverpackte Bioprodukte, die aus der EU stammen oder importierte fertigverpackte Bioprodukte können auf freiwilliger Basis mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden. Bei verarbeiteten Öko-Lebensmitteln darf das EU-Bio-Logo nur verwendet werden, wenn eine Bio-Auslobung in der Verkehrsbezeichnung möglich ist. Für Umstellungsware, Heimtierfuttermittel und für Produkte mit der Einzelzutenauslobung sowie Produkte mit Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei darf das EU-Bio-Logo nicht verwendet werden.

Nationale Logos wie das deutsche Bio-Siegel sowie private Logos wie z.B. das Naturland-Logo dürfen weiterhin verwendet werden.

Genaue Gestaltungsrichtlinien für das EU-Bio-Logo sind in der VO (EG) Nr. 271/2010 festgelegt.

#### Geographische Herkunftsangabe:

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe des Erzeugnisses in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden. Bei der genannten Angabe "EU" oder "Nicht-EU" können Zutatenmengen unter zwei Gewichtsprozent außer Acht gelassen werden.

Ein Ländername darf nur verwendet werden, wenn alle landwirtschaftlichen Zutaten aus einem einzigen Land stammen. Es darf z.B. nicht angegeben werden Deutsche Landwirtschaft/ Israelische Landwirtschaft oder Deutsche Landwirtschaft/ Französische Landwirtschaft.

Eine eindeutige Auslegung liegt vor und legt fest, dass die Angabe der Herkunft wahrheitsgemäß erfolgen muss, so kann „EU/ Nicht-EU-Landwirtschaft“ in allen Fällen nicht angebracht werden, wenn nur EU-Ware oder nur Nicht-EU-Ware enthalten ist. Bitte beachten Sie dies beim Neudruck Ihrer Etiketten/ Verpackungen.

Die genannte Angabe "EU-Landwirtschaft" oder "Nicht-EU-Landwirtschaft" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

#### Positionierung:

Die Codenummer bildet mit der geographischen Herkunftsangabe (Herkunft der Rohware) einen Pflichtblock; die Herkunftsangabe muss unmittelbar unter der Codenummer angeordnet werden. Beides muss „im selben Sichtfeld“ wie das EU-Bio-Logo angebracht sein. Unter dem Begriff „im selben Sichtfeld“ ist zu verstehen, dass die Angaben von dem Verbraucher ohne Drehen der Verpackung gelesen werden können.

### 4.2 Aufbrauchfristen für Vorräte von verpackten Erzeugnissen und Verpackungsmaterial

Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Juli 2010 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 2092/91 oder der VO (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können unbefristet verkauft

werden. Verpackungsmaterial, das noch nicht den neuen Kennzeichnungsvorgaben mit dem EU-Bio-Logo entspricht, darf nur **noch bis zum 1. Juli 2012** verwendet werden. Restbestände sollten zügig aufgebraucht werden. Etiketten sowie Geschäftspapier mit der bisherigen Code-Nummer der Kontrollstelle unterliegen den gleichen Aufbrauchfristen, und können nur bis 1. Juli 2012 weiterverwendet werden.

#### **4.3 Angabe der Code-Nummer der Kontrollstelle**

Auf allen Etiketten und Warenbegleitpapieren von Bio-Produkten muss die Code-Nummer der Kontrollstelle angegeben werden. Für Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung muss die Code-Nummer auch auf Speiseplänen/ Speisekarten angebracht sein.

Betriebe, die Bio-Produkte im online-shop bzw. im Fernversand anbieten, müssen die Code-Nummer auf der Homepage angeben.

Bitte achten Sie darauf, dass die Code-Nummer nicht allgemein angegeben wird, sondern nur in Bezug auf die Öko-Produkte. Die Code-Nummer der IMO GmbH lautet: **DE-ÖKO-005**

#### **4.4 Kein EU-Bio-Logo für Bio-Wein und alle aus oder mit Wein hergestellte Produkte**

Für Wein ist die Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo erst nach Verabschiedung der EU-Öko-Kellereirichtlinien möglich. Zurzeit ist nicht abzusehen, wann sich die Kommission auf einheitliche Richtlinien zur Erzeugung von Öko-Wein einigt. Bis dahin darf Wein nicht mit dem EU-Bio-Logo ausgezeichnet werden. Das gilt auch für alle aus oder mit Wein hergestellten Produkten.

Mit Verordnung (EG) Nr. 344/2011 wurden die Übergangsfristen, nach denen Wein noch gemäß den Vorgaben der alten EG-Öko-Verordnung Nr. 2092/91 gekennzeichnet werden darf, bis zum **31. Juli 2012** verlängert. Die Verwendung des Deutschen Bio-Siegels ist mit dem Zusatz „Wein aus Trauben aus ökologischer Erzeugung“, noch möglich und bis zu diesem Tag fertig abgepackte und gekennzeichnete Bestände dürfen unbefristet abverkauft werden.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie informieren.

#### **4.5 Hefe**

Hefe darf weiterhin in konventioneller Qualität verwendet werden (vgl. Art. 27 (1b) der VO (EG) 889/2008) und gilt bis 30.12.2013 als „nicht-landwirtschaftliche Zutat“ (VO (EG) 1254/2008 vom 15.12.08), was für die Rezepturberechnungen von Bedeutung ist.

#### **4.6 Abokisten: Warenflussberechnung**

Für die Warenflussberechnung ist die Erfassung der Abokisten über eine EDV-gestützte elektronische Waage auf Grund des variablen Inhaltes erforderlich. Abhängig vom Umfang der Abokisten, akzeptieren wir für die Warenflussberechnung auch Lieferscheine/ pro verkaufter Kiste. Wichtig ist, dass der Warenfluss auf der Kontrolle berechnet werden kann und der zeitliche Aufwand für die Berechnung möglichst gering bleibt.

\*\*\* Ende \*\*\*

#### Anlagen:

Anlage 1 Gebührenordnung IMO GmbH

## Gebührenordnung für den Kontrollbereich A – Erzeugung (Landwirtschaft, Gartenbau) nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) und den entsprechenden Durchführungsvorschriften

Die anzuwendende Beitragsstufe richtet sich nach dem Betriebstyp und der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für die Einstufung des Betriebes ist das Flurstücksverzeichnis oder der Flächennutzungsnachweis aus dem „Gemeinsamen Antrag“ ausschlaggebend. Weitere, per Nutzungsvereinbarung bewirtschaftete Flächen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

**Beitragsstufe 1: EUR 280.-** Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 2 Stunden Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)

- |   |        |
|---|--------|
| • Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu | 10 ha  |
| • Grünlandbetrieb mit bis zu              | 20 ha  |
| • Sonderkulturbetrieb mit bis zu          | 1,5 ha |

**Beitragsstufe 2: EUR 340.-** Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 2,5 Stunden für Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)

- |   |       |
|---|-------|
| • Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu | 20 ha |
| • Grünlandbetrieb mit bis zu              | 40 ha |
| • Sonderkulturbetrieb mit bis zu          | 3 ha  |

**Beitragsstufe 3: EUR 400.-** Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 3 Stunden für Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)

- |   |       |
|---|-------|
| • Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu | 40 ha |
| • Grünlandbetrieb mit bis zu              | 80 ha |
| • Sonderkulturbetrieb mit bis zu          | 6 ha  |

**Beitragsstufe 4: EUR 460.-** Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 3,5 Stunden für Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)

- |   |        |
|---|--------|
| • Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu | 80 ha  |
| • Grünlandbetrieb mit bis zu              | 160 ha |
| • Sonderkulturbetrieb mit bis zu          | 12 ha  |

**Beitragsstufe 5: EUR 530.-** Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 4 Stunden für Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)

- |                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| • Landwirtschaftlicher Betrieb mit | 80 ha oder mehr  |
| • Grünlandbetrieb mit              | 160 ha oder mehr |
| • Sonderkulturbetrieb mit          | 12 ha oder mehr  |

### Hinweise zur Gebührenordnung:

1. Die Kontroll- und Zertifizierungspauschale beinhaltet alle Kosten für die Verwaltung im Rahmen des Kontrollverfahrens. Darin enthalten sind auch die Fahrtkosten, die durch die Kontrolle verursachten Spesen, die Planung und Vorbereitung der Jahreskontrolle sowie die Kosten für Stichprobenkontrollen und CrossCheck-Anfragen nach dem Zufallsprinzip.
2. Für Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein erfolgt die Kostenaufstellung gemäß dem aktuellen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

3. Liegt der Zeitaufwand über den in der Jahrespauschale enthaltenen Zeiten für die Kontrolle und die Bearbeitungszeit im Büro, wird dieser mit € 68,- je Stunde berechnet.
4. Mahnungen für nachzureichende Unterlagen werden ab der zweiten Stufe mit € 25,- je Mahnung berechnet.
5. Anfahrten im Verdachtsfall oder zu weiteren Betriebsstätten o. ä. die nicht im Rahmen Ihrer Jahreskontrolle geprüft werden können, werden pauschal mit € 130,- in Rechnung gestellt.
6. Zweite Kontrollen, erforderlich durch die Nutzung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 95 (1) und Art. 95 (2) bzw. Art. 39 der VO (EG) 889/2008 werden mit € 90,- in Rechnung gestellt. Sollten Abweichungen festgestellt werden, wird die Auswertung der Kontrolle mit € 68,- je Stunde in Rechnung gestellt.
7. Für Nachkontrollen und für Zusatzkontrollen bei Geflügelbetrieben werden die Anfahrt pauschal mit € 130,- und die Kontrollzeit vor Ort und die Zeit für die Nachbereitung und Auswertung der Kontrolle mit € 68,- je Stunde berechnet.
8. Werden bei Stichprobenkontrollen Abweichungen festgestellt ist ein erhöhter Arbeitsaufwand erforderlich. Deshalb wird die Kontroll- und Bearbeitungszeit mit 68 € je Stunde in Rechnung gestellt.
9. Für Absagen von Kontrollterminen, kürzer als 7 Werktage vor dem vereinbarten Termin, behalten wir es uns vor pauschal € 130,- in Rechnung zu stellen.
10. Wenn die angekündigte Kontrolle vor Ort nicht durchgeführt werden kann, z.B. weil keine verantwortliche Person angetroffen wird, werden 60 % der Kontrollpauschale in Rechnung gestellt.
11. Die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen oder auf deren Verlängerung gemäß VO (EG) 889/2008 Art. 39 wird mit mindestens € 68,-, bei mehr als einer Stunde Bearbeitungszeit mit € 68,- je Stunde berechnet.
12. Anträge auf Einsatz von Betriebsmitteln werden mit € 68,- je Stunde Zeitaufwand berechnet.
13. Das Ausstellen von Partiezertifikaten z.B. für Exporte in die Schweiz wird pauschal mit € 55,- pro Zertifikat in Rechnung gestellt. Bei mehr als 5 Zertifikaten im Halbjahr werden alle weiteren Zertifikate mit € 40,- berechnet. Die Erstellung der BioSuisse-Bescheinigung für die Rückverfolgung des Warenflusses wird pauschal mit € 25,- pro Bescheinigung berechnet. Sollten Abklärungen aufwendig sein, behalten wir uns vor, diese nach der ersten halben Stunde mit einem Stundensatz von € 68,- in Rechnung zu stellen.
14. Im Umfang von 5 % der Betriebe müssen Analysen auf Rückstände unerlaubter Stoffe erfolgen. Dafür werden pauschal € 18,- berechnet. Betriebe, die im Rahmen ihres Eigenkontrollsystems entsprechende Analysen aus dem aktuellen oder dem Vorjahr belegen können, können davon befreit werden.
15. Die Bearbeitung von Rückstandsfällen erfolgt nach Aufwand auf der Basis von € 68,- pro Stunde. Im Falle einer Probenahme zu Analysezwecken werden unsere Sachaufwendungen pauschal mit € 35,- in Rechnung gestellt zuzüglich der Analysekosten.
16. Tierhaltende Spezialbetriebe, z.B. Geflügel, werden in die Kategorie „Sonderkulturbetriebe“ eingestuft.
17. Für die Kontrolle nach den Bio-Suisse-Richtlinien wird eine Verwaltungspauschale von € 100,- erhoben.
18. Für die Überprüfung der unterschiedlichen Regionalprogramme (z.B. Biozeichen Baden-Württemberg, Biozeichen Hessen etc.) wird eine Verwaltungspauschale von € 68,- erhoben.
19. Betriebsbezogene Dienstleistungen, die nicht in den Pauschalen enthalten sind, werden aufwandsbezogen mit einem Stundensatz von € 68,- in Rechnung gestellt.
20. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
21. Die Gebührenordnung gilt ab dem 01.01.2012 und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen.